

## **Erläuterung der Satzungsänderung zum 01.01.2023**

Zum 01.01.2023 wurde beim Versorgungswerk die Finanzierung der Leistungen auf ein flexibles Anwartschaftsdeckungsverfahren umgestellt. Hierbei wurde der Stabilitätsfaktor als zusätzliche Rechengröße eingeführt und von einer laufenden Beitragsverrentung auf eine Einmalverrentung übergegangen. Aufgrund dessen enthält Tabelle 1 für die Verrentung der Beitragszahlungen ab 01.01.2023 nicht mehr wie bisher Werte für hochgerechnete Anwartschaften, sondern für Rentenbausteine, die sich jeweils aus der Beitragszahlung eines Kalenderjahres errechnen.

Sie erhalten mit der Anwartschaftsmitteilung zum 31.12.2023 erstmalig eine Information zu Ihrer Rentenanwartschaft nach der ab 01.01.2023 geltenden Satzungslage.

Da die Umstellung für das Versorgungswerk mit einem erheblichen administrativen Aufwand, insbesondere im Hinblick auf die Anpassung der EDV, verbunden war, wurden im Jahr 2023 keine Anwartschaftsinformationen verschickt. Deswegen möchten wir Sie an dieser Stelle kurz über die Auswirkungen der Umstellung informieren:

Auch nach der Umstellung werden die Beiträge im Prinzip alters- und risikogerecht verrentet. Es gilt also weiterhin: Je niedriger das Alter des Mitglieds zum Zeitpunkt der Beitragszahlung, desto höher ist die aus der Verrentung resultierende Anwartschaft.

Wegen der unerwartet langanhaltenden Niedrigzinsphase hatte das Versorgungswerk bereits zum 01.01.2012 und nochmals zum 01.01.2018 den Leistungszins abzusenken und auf eine Beitrags- und Leistungstabelle mit entsprechend niedrigeren Verrentungsfaktoren übergehen müssen. Aus dem gleichen Grund war zum 01.01.2023 nochmals eine Absenkung des Verrentungszinses, nunmehr von 2,50 % p.a. auf 2,00 % p.a. erforderlich.

Zur Vermeidung künftiger Tabellenwechsel wurde jedoch flankierend der Stabilitätsfaktor eingeführt. Dieser Faktor wurde zum 01.01.2023 auf 100 % festgesetzt. Ab 2024 ist eine Verringerung des Stabilitätsfaktors nach dem Verhältnis des jeweils vorjährigen Höchstbeitrages zum aktuellen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen. Dadurch wird bei Erhöhungen des Höchstbeitrags ein Teil der Beitragszahlungen nicht unmittelbar nach Tabelle 1 verrentet, sondern fließt in die Überschussrückstellung. Die so erzielte Beitragsproduktivität gibt der Delegiertenversammlung einen Spielraum, die Absenkung des Leistungsniveaus durch entsprechende Überschussverteilungen zu kompensieren oder, falls erforderlich, die dauerhafte Gewährung der Versorgungsleistungen durch Zuführung entsprechender Mittel sicherzustellen (daher „flexibles Anwartschaftsdeckungsverfahren“).

Aus dem satzungsmäßigen Vorrang der Überschussverwendung zur Anhebung des Stabilitätsfaktors (§ 4 Abs. 3 Unterabsatz 2 der ab 01.01.2023 geltenden Fassung der Satzung) ist zu ersehen, dass auch für die Verrentung künftiger Beitragszahlungen die Aufrechterhaltung des jetzigen Leistungsniveaus mit einem Stabilitätsfaktor von 100 % angestrebt wird.

Der Stabilitätsfaktor wird nur dann nicht wieder auf das vorherige Niveau angehoben, wenn die Überschüsse aus der Beitragsproduktivität zum Ausgleich eines in der Bilanz ausgewiesenen Fehlbetrages (z.B. aufgrund unzureichender Kapitalerträge) benötigt werden. Hierdurch kann die aktuelle Tabelle 1 (Beitrags- und Leistungstabelle für Beitragszahlungen ab dem

01.01.2023) gegebenenfalls auch bei einer länger dauernden schwierigen Ertragslage beibehalten werden.

Soweit nach Verwendung von Überschüssen zur Aufrechterhaltung des Stabilitätsfaktors noch Mittel zur Erhöhung von Anwartschaften und laufenden Leistungen zur Verfügung stehen, werden nach einem in § 4 Abs. 3 Unterabsatz 3 der Satzung festgelegten Stufensystem Anwartschaften aus Beitragsverrentung mit niedrigerem Leistungszins vorrangig vor Anwartschaften aus einer Verrentung mit einem höheren Leistungszins erhöht. In erster Linie werden also Anwartschaften bedacht, die auf einer Verrentung nach der ab 01.01.2023 geltenden Tabelle beruhen. Dies entspricht dem Gedanken einer verursachungsgerechten Überschussverteilung.

Durch die hier dargestellte Umstellung auf ein flexibles Anwartschaftsdeckungsverfahren kann das Versorgungswerk zuversichtlich den Herausforderungen der Zukunft entgegensehen.